

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

40 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

11

Beilage

EO-Tabellenauszug (8 Seiten)

Maximale Punktzahl

40

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 1: EO - Entschädigung (3 Punkte)

Sachverhalt

René Pirlo leistet vom 12.05.2021 bis 21.05.2021 seinen Grundausbildungsdienst im Zivilschutz. Er ist Arbeitnehmer, verheiratet, kinderlos und erzielt einen Monatslohn von CHF 5'340.00 brutto inklusive des 13. Monatsgehalts. Der Arbeitgeber leistet eine Lohnfortzahlung von 80%.

Frage

Wer hat in welcher Höhe den Anspruch auf die brutto EO-Entschädigung pro Tag?

Auftrag:

Kreuzen Sie die einzig richtige Antwort an. Wird mehr als eine Antwortmöglichkeit angekreuzt, werden keine Punkte vergeben.

- 80% Grundentschädigung an René Pirlo
- CHF 124.40 an René Pirlo
- 80% Grundentschädigung an den Arbeitgeber
- CHF 62.00 an den Arbeitgeber
- CHF 124.40 an den Arbeitgeber

Lösungsvorschlag

- 80% Grundentschädigung an René Pirlo
- CHF 124.40 an René Pirlo
- 80% Grundentschädigung an den Arbeitgeber
- CHF 62.00 an den Arbeitgeber
- CHF 124.40 an den Arbeitgeber

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Anspruchsvoraussetzungen der Entschädigungen in der EO (3 Punkte)

Ausgangslage

Joël Correns ist neben seiner selbständigen Tätigkeit in seiner Wohngemeinde Feuerwehrkommandant. Sein selbständiges Jahreseinkommen beträgt CHF 108'500.00.

Vom 27. August 2021 bis 29. August 2021 leitet Joël Correns einen eidgenössischen Jungschützen-Leiterkurs.

Frage

Welche Entschädigung in Franken wird Joël Correns erhalten? Nennen Sie den Betrag und begründen Sie den von Ihnen genannten Betrag.

Lösungsvorschlag

Betrag:

CHF 0.00 / kein Anspruch auch korrekt

1.5 Punkte

Begründung:

Entschädigungsanspruch nur für "Teilnehmende" an J+S- und Jungschützenleiterkursen, Kursleitende haben keinen Anspruch [Rechtsgrundlage: Art. 1a Abs. 4 EOG]

1.5 Punkte

Korrekturhinweis: Je 1.5 Punkte für korrekten Betrag CHF 0.00 und Begründung.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: EO – Berechnung (6 Punkte)

Ausgangslage

Jérôme Burger ist selbständig erwerbender Ladenbesitzer mit einer Angestellten und erzielt ein jährliches Bruttoerwerbseinkommen von CHF 70'000.00 gemäss aktueller AHV-Beitragsverfügung.

Er bezieht über seine Familienausgleichskasse für seine beiden Kinder von 3 und 5 Jahren monatlich je CHF 200.00 Kinderzulagen.

Während 5 Tagen müssen die Kinder extern betreut werden. Die Kosten dafür betragen 2 x CHF 700.00.

Jérôme Burger muss ab 12.04.2021 während 19 Tagen einen Normaldienst in der Armee leisten.

Auftrag

Erstellen Sie strukturiert und nachvollziehbar die Netto-Entschädigungsabrechnung für die gesamte Anspruchsdauer.

Lösungsvorschlag

Einkommen: CHF 70'000.00
Kinderzulagen CHF 0.00 (nicht AHV-pflichtig)

EO-Tabellenwert mit 2 Kindern **CHF 195.00** (2 Punkte)

CHF 195.00 x 19 Tage = CHF 3'705.00

Betriebszulage:

CHF 67.00 x 19 = CHF 1'273.00

Subtotal CHF 4'978.00

Beitragsbezug **Abzug** (1 Punkt)

Abzüglich AHV/IV/EO/ALV **5.3%** CHF 263.85 (1 Punkt)

Total Nettoentschädigung Grundentsch. + Kinderzulagen = CHF 4'714.15

Betreuungskostenentschädigung:

19 x CHF 67.00 = 1'273 maximal verfügbar

Rechnung total CHF 1'400.00

Übernommene Kosten = CHF 1'273.00 (2 Punkte)

(Art. 13 EOG)

Total Auszahlungsbetrag CHF 5'987.15

Korrekturhinweis Beitragsbezug: Wenn Prozentsatz und Zuschlag korrekt und ersichtlich, die volle Punktzahl gewähren. Ansonsten pro richtige, hervorgehobene Position 1 Punkt vergeben.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: MSE – Entschädigungsanspruch (3 Punkte)

Ausgangslage

Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosen-, der Invaliden-, der Militär- und der obligatorischen Unfallversicherung sowie der obligatorischen Krankenversicherung werden während des Mutterschaftsurlaubs weiterhin ausgerichtet und mit der Mutterschaftsentschädigung jeweils laufend verrechnet.

Frage

Trifft diese Aussage zu?

Auftrag und Hinweis

Kreuzen Sie die korrekte Antwort an. Es ist nur **eine** Antwort korrekt.

Ja, mit Ausnahme der Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung

Ja, diese Taggelder werden weiterhin ausgerichtet

Nein, die Mutterschaftsentschädigung löst alle aufgeführten Taggelder ab.

Lösungsvorschlag

Ja, mit Ausnahme der Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung

Ja, diese Taggelder werden weiterhin ausgerichtet

Nein, die Mutterschaftsentschädigung löst alle aufgeführten Taggelder ab.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: MSE – Entschädigungsanspruch (3 Punkte)

Ausgangslage

Sabrina Meier ist selbständige Landwirtin und brachte am 03.04.2021 ihr zweites Kind zur Welt.

Frage

Welche der nachstehenden Aussagen treffen für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung zu?

Auftrag und Hinweis

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es ist nur **eine** Antwort korrekt.

Anspruch auf Betriebszulagen, falls Sie eine Ersatzkraft während mindestens 10 Tagen beschäftigt.

Ihre Entschädigung wird aufgrund des für die Festsetzung der persönlichen Beiträge der AHV massgebenden Einkommens berechnet.

Sie hat gemäss den EO-Regelungen auch Anspruch auf EO-Kinderzulagen.

Lösungsvorschlag

Anspruch auf Betriebszulagen, falls Sie eine Ersatzkraft während mindestens 10 Tagen beschäftigt.

Ihre Entschädigung wird aufgrund des für die Festsetzung der persönlichen Beiträge der AHV massgebenden Einkommens berechnet.

Sie hat gemäss den EO-Regelungen auch Anspruch auf EO-Kinderzulagen.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 6: MSE – Berechnung der Entschädigung (6 Punkte)

Ausgangslage

Sabina Vecchioli lebt und arbeitet seit 2 Jahren in unselbständiger Stellung. Ihr Monatslohn beträgt brutto CHF 8'500.00. Der 13. Monatslohn ist im Monatslohn inbegriffen.

Sie verunfallte am 28.05.2021 auf ihrem Arbeitsweg und wurde voraussichtlich bis 30.09.2021 100% arbeitsunfähig geschrieben. Sie erhält ein UVG-Unfalltaggeld von CHF 232.00. Ab Geburt ihres Kindes leistet die Arbeitgeberin die Lohnfortzahlung.

Am 23.07.2021 bringt sie in der 38. Schwangerschaftswoche eine gesunde Tochter zur Welt. Gemäss vorliegendem ärztlichem Attest, wird Frau Vecchioli am 20.08.2021 von ihren Unfallfolgen wieder 100% arbeitsfähig geschrieben.

Auftrag

Berechnen Sie die Netto-Mutterschaftsentschädigung für Frau Vecchioli für die gesamte Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach Bundesrecht.

Hinweis

Zeigen Sie Ihren Berechnungsweg genau, strukturiert und nachvollziehbar auf.

Lösungsvorschlag

Berechnung Jahreseinkommen: CHF 8'500.00 x 12 = CHF 102'000.00

Durchschnittliches Tageseinkommen: CHF 8'500 / 30 = 283.34 gerundeter Tabellenwert

CHF 245.00 (Tabellenwert durchschnittliches Erwerbseinkommen pro Tag, CHF 196.00 Tagesentschädigung).

*Betraglicher **Besitzstand** aus der UV **CHF 232.00** (3 Punkte für Tagesentschädigung)*

*Anspruch **98 Tage** zu CHF 232.00 = CHF 22'736.00 (1 Punkt für 98 Tage)*

*+ AHV-/IV-/EO-ALV.-Beiträge: CHF 22'736.00 x **6.4%** = CHF 1'455.10 (1 Punkt für korrekten Prozentsatz)*

Zuschlag der Beiträge (1 Punkt)

Total Nettoentschädigung zu Gunsten der Arbeitgeberin CHF 24'191.10

*Korrekturhinweis: Wird die Anspruchsdauer gesplittet, wurden die Voraussetzungen und Anwendung der Besitzstandgarantie nicht erkannt = **keine** Punktevergabe für die 3 Punkte, da dies die Erkenntnis einer betraglichen Besitzstandgarantie widerspricht.*

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 7: VSE – Grundlagen der Vaterschaftsentschädigung (4 Punkte)

Ausgangslage

Seit dem 01.01.2021 besteht eine Regelung zum Erwerbsersatz während eines Vaterschaftsurlaubs.

Aufgabe

Nennen Sie die Leistungsdauer dieser neuen Entschädigungsart und deren Bezugsmöglichkeiten.

Lösungsvorschlag

Es besteht ein Anspruch auf 14 Taggelder (1 Punkt)

Diese können am Stück (1 Punkt)

oder tageweise (1 Punkt)

innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden (1 Punkt)

Korrekturhinweis: Geht aus der Antwort bezüglich der Bezugsmöglichkeiten des Urlaubs eine Aufteilung, Fraktionierung, oder die freie Wahl des Urlaubs der 14 Kalendertage hervor, als korrekt zu werten.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 8: Familienzulagen Zuständigkeitsregeln – Grundlagen (5 Punkte)

Ausgangslage

Die Eltern sind geschieden, die beiden minderjährigen Kinder leben beim wiederverheirateten Vater, der als selbständig erwerbender Ingenieur tätig ist. Seine Ehefrau ist als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber in der Schweiz tätig. Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht vereinbart.

Die Mutter ist ebenfalls wiederverheiratet und bezieht momentan Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Ihr jetziger Ehemann ist unselbständig erwerbend und steht in einem Angestelltenverhältnis.

Hinweis:

Alle Beteiligten erzielen jeweils ein Einkommen von mehr als CHF 12'000.00 pro Jahr.

Frage

Wer hat in dieser Ausgangslage den Erstanspruch auf die Kinderzulagen und bei welchem der Durchführungsorgane kann der Antrag auf Familienzulagen gestellt werden.

Lösungsvorschlag

Der Vater der Kinder, da dort die Kinder in Obhut sind.

(3 Punkte)

*Anmeldung der Zulagen bei der **Familienausgleichskasse, welche für den Bezug der Beiträge**** aus der Selbständigkeit zuständig ist. (2 Punkte)*

**Korrekturhinweise: Nennung von Ausgleichskasse, kantonale Familienausgleichskasse, Familienausgleichskasse ohne Spezifizierung keine Punktvergabe.*

Folgefehler nach falscher Anspruchsnennung 1. Anspruch werden nicht berücksichtigt. Die Unterstellungsregeln wurden damit nicht erkannt oder korrekt angewendet.

**** Familienausgleichskasse bei welcher deren Beiträge erhoben respektive entrichtet werden, Familienausgleichskasse, bei der er angeschlossen ist werden als korrekt bewertet.**

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft,
Familienzulage (EO/MSE/FZ)**

Kandidatennummer

Aufgabe 9: Familienzulagen Landwirtschaft – Anspruchsberechtigte (2 Punkte)

Frage

Nennen Sie alle Personengruppen, welche für Zulagen nach dem FLG anspruchsberechtigt sind.

Lösungsvorschlag

- | | |
|--|---------------|
| 1. Arbeitnehmende in der Landwirtschaft | (0.5) Punkte) |
| 2. Selbständige Landwirte/innen | (0.5) Punkte) |
| 3. Berufsfischer/innen | (0.5) Punkte) |
| 4. Älpler/innen die mind. 2 Monate eine Alp selbständig bewirtschaften | (0.5) Punkte) |

Korrekturhinweis: Für jeden korrekten Begriff, der dem FLG zugeordnet werden kann 0.5 Punkte vergeben.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 10: Familienzulagen – Anspruchskonkurrenz (5 Punkte)

Ausgangslage

Kim Leibach, alleinerziehende und nichterwerbstätige Mutter einer 3-jährigen Tochter, für die der Kindsvater die Kinderzulage bezieht, wird für 7 Wochen, zusammen mit Jim Fleur eine Alp selbständig bewirtschaften. Die Alp gehört dem selbständigen Landwirt Alfons Petit.

Jim Fleur seinerseits ist selbständig erwerbender Schreiner und hat 2 Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren. Seine 4-jährige Tochter lebt bei ihm, der 6-jährige Sohn bei der nichterwerbstätigen Mutter in Jamaika.

Frage

Welcher Elternteil hat bei dieser Ausgangslage welche Familienzulagen zu beziehen?

Auftrag

Nennen Sie den monatlichen Betrag der bundesrechtlichen Familienzulage. Benennen Sie zu jeder Person und Zulage, aus welcher gesetzlichen Grundlage diese Zulagenansprüche entstehen.

Lösungsvorschlag

Kindsvater (1. Anspruch für 3-jährige Tochter)
CHF 200.00

(1 Punkt)
1 Punkt)

Jim Fleur – Als Selbständigerwerbender **FamZG-Kinderzulagen**
CHF 200.00 für seine Tochter.
Punkt)

(1 Punkt)
(1

Für seinen Sohn mit Lebensmittelpunkt Jamaika besteht kein Anspruch. Zulagen nur für Kinder mit Wohnsitz Export der Zulagen nur bei entsprechendem Abkommen (z.B. CH-EU, CH-EFTA).

Auch richtig zu werten: Abkommen, Exportverbot, Abkommen massgebend, kein Anspruch auch ohne genaue Begründung wenn nur die Tochter aufgeführt wird

(1 Punkt)

Korrekturhinweis:

Auch korrekt, wenn die Frage nach bestehendem Abkommen in der Antwort gestellt oder vermerkt/bemerkt wird oder aus der Nennung von 1 Kind mit CHF 200.00 der Nichtanspruch für den Sohn in Jamaika hervorgeht.

Erzielte Punkte: